

Inhaberin einer berühmten Bäckerei zu 14.000 € Geldstrafe verurteilt

Hannover (mm) Vor dem Amtsgericht der niedersächsischen Landeshauptstadt musste sich eine Bäckerin für drei massive Verstöße gegen lebensmittelhygienische Mindestanforderungen verantworten. Das Urteil wurde akzeptiert, da die Beschuldigte mit einer weitaus höheren Strafe gerechnet hatte.

(Az.: 204 Ds 1252 JS 89808/10)

Lebensmittelkontrolleure mussten bei Kontrollen in einer 60 m² großen Backstube, die sich in einem ca. 30 Jahre alten Haus befunden hat, gravierende Mängel feststellen. Die betreffende Bäckerei warb damit, dass sie Backwaren an wichtige Politiker, Prominente und Starköche lieferte.

Die bei mehreren Kontrollen festgestellten Mängel (auszugsweise): An drei Kühlschränken im Konditorbereich wurde Schwarzsimmel festgestellt. In einem Kühlschrank lagerten verdorbener Käse, eine unabgedeckte Teigplatte, zwei Kisten mit Erdbeeren, unter denen Bauchspeck lag sowie ein offener Eimer mit Tomatensoße. Diese war an den Rändern eingetrocknet und mit Mehlstaub verunreinigt. Über einem Wagen mit unabgedecktem Pflaumenkuchen, hing unmittelbar über dem Kuchen ein Fliegenfänger mit zahlreichen toten Fliegen. Auf den Regalen im Trockenlager lagerten Fette und Margarine, die teilweise aus ihren Packungen ausgelaufen waren. Das Mehllager war sehr stark mit Fliegen, Fruchtfliegen und Motten befallen. Der Fußboden in der Backstube war mit einer dicken, klebrigen und rutschigen Schicht aus alten Lebensmittelresten und Schmutz verunreinigt. Direkt auf dem Fußboden des Trockenlagers standen mehrere Gebinde mit Backzutaten. Zu dieser Mängelliste kamen noch Wände mit schwarzen Auflagerungen, wohl Schwarzsimmel, sowie schadhafte Farbanstriche hinzu. Des Weiteren war die Arbeitskleidung der Angestellten stark verschmutzt.

Trotz mehrmaliger Belehrungen und den Hinweisen des Lebensmittelkontrolleurs das die Größe des Betriebes für die intensive Nutzung ungeeignet ist sowie der Festsetzung von angedrohten Zwangsgeldern und einer notwendigen vorübergehenden Schließung änderte sich kaum etwas.

Die betreffende Bäckerin hatte die Bäckerei 2004 von ihrem Mann übernommen, da dieser Konkurs gegangen war. In der Bäckerei wird in zwei Schichten gearbeitet. Trotz der sehr intensiven Nutzung der Bäckerei wurden 2010 lediglich zwei Reinigungskräfte eingestellt, die nach Betriebsschluss reinigen sollten. Die Amtsrichterin sah dies als unzureichend an um die Bäckerei hygienisch sauber und den entsprechenden Vorschriften folgend in Ordnung zu halten.

Aufgrund vorheriger und der laufenden Lebensmittelkontrollen hatte die Bäckerin um den Zustand ihrer Backstube gewusst.

Zugunsten der Bäckerin wurde u.a. ihr umfassendes Geständnis gerechnet. Sie gab die Mängel unumwunden zu und bestätigte die baulichen Mängel. Sie hätte bei den vielen Aufträgen den Überblick verloren und die Abhilfe der Mängel immer nur unzureichend veranlasst. Mittlerweile hat sie eine Fachfirma mit der laufenden Reinigung der Backstube beauftragt. Das Argument, dass die Backstube zu klein und zu alt sei wertete die Richterin mit den Hinweisen, dass Mängel in der Warenpflege und Schädlingsbekämpfung nichts damit zu tun gehabt hätten. Hätten die Kunden beim Erwerb der Produkte von den gravierenden Hygienemängeln bzw. den unappetitlichen Herstellungsbedingungen gewusst, hätten sie Ekel und Widerwillen empfunden.

Insgesamt sah es das Gericht anhand der Zeugenaussagen und der aussagekräftigen Lichtbilder als erwiesen an, dass die Bäckerin in mindestens drei Fällen vorsätzlich Lebensmittel in Verkehr gebracht hat, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet waren. Unter Berücksichtigung der Tatmehrheit, der gleichgearteten Verstöße, der aufgrund der verstärkten Lebensmittelkontrollen zeitlich sehr eng beieinander liegenden Tatzeiten und den ungünstigen räumlichen Bedingungen in der Bäckerei wurde für jede Einzeltat eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen festgesetzt. Daraus wurde eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen gebildet. Hinsichtlich des monatlichen Einkommens wurde somit eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu 200 €, insgesamt 14.000 € für schuld- und tatangemessen angesehen. Nach einer Ankündigung des Ehemannes der Bäckerin, soll die Bäckerei in ein anderes Gebäude verlegt werden.

Das Urteil vom 19.04.2011 ist rechtskräftig.